

DAS ORTSGERICHT. EINRICHTUNG UND FUNKTION.

Jede Gemeinde in Hessen verfügt über mindestens ein Ortsgericht. Hessenweit gibt es derzeit rund 880 Ortsgerichte. Sie sind Hilfsbehörden der Justiz. Ihnen obliegen verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzwesens, die im Ortsgerichtsgesetz festgelegt sind.

Ortsgerichte leisten sowohl Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger als auch für Behörden und Gerichte. Sie führen ein eigenes Dienstsiegel des Landes Hessen. Für ihre Dienstleistungen erheben sie Gebühren auf gesetzlicher Grundlage, die abhängig von der jeweiligen Leistung sind.

Jedes Ortsgericht hat mindestens fünf Mitglieder: die Ortsgerichtsvorsteherin oder den Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen oder Ortsgerichtsschöffen. Die Besetzung des Ortsgerichts richtet sich nach dem jeweiligen Dienstgeschäft.

Die Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte. Sie werden auf Vorschlag der Gemeinde – durch eine Abstimmung in der Gemeindevertretung beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung – von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts ernannt. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen berufen werden, die allgemeines Vertrauen genießen, lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit Schätzungen von Grundstücken erfahren und ortskundig sein. Ihre Amtsdauer beträgt grundsätzlich zehn Jahre.

Auskünfte über Anschriften und Dienstzeiten des zuständigen Ortsgerichts erteilen die Gemeindebeziehungsweise Stadtverwaltung, das zuständige Amtsgericht oder der Digitale Service Point der Justiz. Die landesweit kostenlose Rufnummer 0800 / 96 32 147 (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder die E-Mailadresse servicepoint@justiz.hessen.de kann jede Bürgerin und jeder Bürger Hessens nutzen. Weitere Informationen: justizministerium.hessen.de

Stand: Mai 2026
Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Benjamin Weiß
Luisenstraße 13 · 65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein
Bildnachweis: Titel: © contrastwerkstatt - stock.adobe.com; Porträt: © David Vasicek; innen v. l. n. r.: © Gajus, © Gina Sanders, © Iapas77, © stockpics (alle stock.adobe.com)
Druck: Silber Druck GmbH & Co. KG, Lohfelden
Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESSEN
Hessisches Ministerium
der Justiz und für den
Rechtsstaat



HESSEN
Hessisches Ministerium
der Justiz und für den
Rechtsstaat

DAS ORTSGERICHT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gelebte, kostengünstige Bürgernähe? In Hessen stehen hierfür in langer Tradition die Ortsgerichte. Wer Sie kennt, weiß sie zu schätzen. Wer sie nicht kennt, sollte sie unbedingt kennenlernen.

Die hessischen Ortsgerichte sind nämlich mit ihren bewährten, ortsnahen und unbürokratischen Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden bundesweit einmalig.

Welche Aufgaben die Ortsgerichte haben, was sie leisten und mit welchen persönlichen Angelegenheiten Sie sich an die dort ehrenamtlich Tätigen wenden können, soll für Sie in diesem Falblatt skizziert werden. Weitere Informationen können dem Ortsgerichtsgesetz entnommen werden.

Ich bin zuversichtlich, dass Sie die Ortsgerichte als Bereicherung der hessischen Verwaltungstätigkeit wahrnehmen werden.

Den Ortsgerichtsmitgliedern gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank für ihr wertvolles und erfolgreiches Engagement.

Ihr

Christian Heinz
Hessischer Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

AUFGABEN DES ORTSGERICHTS.



DIE BEGLAUBIGUNG VON UNTERSCHRIFTEN ODER ABSCHRIFTEN IST EIN WICHTIGER SERVICE, DEN DIE ORTSGERICHTE FÜR DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER LEISTEN.

Die amtliche **Unterschriftsbeglaubigung** des Ortsgerichts ersetzt hier die in anderen Bundesländern oft erforderliche Mitwirkung einer Notarin oder eines Notars. Dies ist insbesondere bei Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen beim Grundbuchamt, bei Anmeldungen zur Eintragung in das Vereinsregister sowie bei Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen von Bedeutung.

Für die Beglaubigung der **Abschriften** von Urkunden oder Zeugnissen muss dem Ortsgericht das Original mit vorgelegt werden. Eine Beglaubigung von Abschriften aus dem Personenstandsbuch (Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde) ist nicht möglich. Diese werden nur vom Standesamt der jeweiligen Gemeinde oder Stadt vorgenommen.

Beglaubigungen erledigt die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher allein.



SCHÄTZUNGEN SIND EINE VIELGENUTZTE DIENSTLEISTUNG DER ORTSGERICHTE.

Auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten oder einer Behörde schätzt das Ortsgericht den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke, beweglicher Sachen, Nutzungen und Rechten an einem Grundstück sowie den Wert von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind.

Sind sich zum Beispiel Mitglieder einer Erbengemeinschaft bei einer Erbauseinandersetzung nicht über den Wert eines Grundstücks einig, so kann beim Ortsgericht eine Schätzung beantragt werden. Über die vorgenommene Schätzung wird eine Schätzungsurkunde erstellt, die unter anderem die Grundstücksgröße, den Bodenwert, die Bauart und den Wert der darauf befindlichen Bauwerke sowie den Gesamtwert enthält.

Seit dem 1. Januar 2024 sind ortsgerechtliche Schätzungsurkunden auch grundsätzlich wieder zur Vorlage bei dem Finanzamt zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes geeignet.

In Schätzungssachen werden drei Ortsgerichtsmitglieder tätig, die auch die Schätzungsurkunde zu unterzeichnen haben. Für die Schätzung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben, die vom Verkehrswert abhängig ist sowie die entstandenen Auslagen berechnet.



DIE MITWIRKUNG BEI DER FESTSTELLUNG UND ERHALTUNG DER GRENZEN VON GRUNDSTÜCKEN UND DER EINRICHTUNG FESTER GRENZZEICHEN GEHÖRT GLEICHFALLS ZUM AUFGABENBEREICH DER ORTSGERICHTE.

Dies geschieht auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten oder einer Behörde. Auch hier werden drei Ortsgerichtsmitglieder tätig.

Neben Bürgerinnen und Bürgern können sich auch die Gerichte an das Ortsgericht wenden. Auf deren Aufforderung hin hat die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher

- **Auskunft über Besitzverhältnisse** oder **persönliche Verhältnisse** der in dem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu erteilen,
- **gutachterliche Stellungnahmen** zu Fragen, die das Gericht für eine Entscheidung benötigt, abzugeben und
- **Nachlassinventare** und **Vermögensverzeichnisse** aufzustellen.

Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher ist auf Ersuchen des Gerichts ebenfalls dazu verpflichtet, nach dem Tod einer Person, die in dem Bezirk des Ortsgerichts ihren letzten oder gewöhnlichen Wohnsitz hatte, eine **Sterbefallanzeige** zu erstatten. Diese enthält unter anderem die persönlichen Daten der oder des Verstorbenen, Angaben über die gesetzlichen Erbeninnen und Erben, den Wert des Nachlasses (Haus- und Grundbesitz sowie Vermögen), das Vorhandensein eines Testaments.

Sie soll weiter zu erkennen geben, ob ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlassgerichts geboten ist. Die Angaben dienen dem Amtsgericht zur Durchführung gesetzlicher Aufgaben. Sie gewährleisten beispielsweise, dass sich im Nachlass befindliche Testamente umgehend zur Eröffnung an das Nachlassgericht übermittelt werden oder die Benachrichtigung des Grundbuchamtes und anderer öffentlicher Register eingeleitet werden kann.

NACHLASSSICHERUNGEN FALLEN EBENFALLS IN DEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER ORTSGERICHTE.

Dies insbesondere dann, wenn keine Angehörigen vorhanden sind oder die Gefahr besteht, dass Unbefugte sich widerrechtlich das Erbe aneignen könnten.

Zur Sicherung des Nachlasses kann die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher Wertsachen an sich nehmen, eine Liste der vorgefundenen Gegenstände aufzeichnen und die Wohnung versiegeln. Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher hat zu diesen Maßnahmen eine Ortsgerichtsschöfin oder einen Ortsgerichtsschöffen zuzuziehen sowie am Orte anwesende Erbeninnen und Erben oder Verwandte der Erblasserin oder des Erblassers oder geeignete Auskunftspersonen zu laden. Die Nachlasssicherung geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Nachlassgericht, dem das Ortsgericht die im Nachlass vorgefundenen Testamente, Barmittel, Wertpapiere und Kostbarkeiten abzuliefern hat.